



Wirksame Übertragung aller Ausführungsrisiken auf den Auftragnehmer

In einem öffentlichen Auftrag wurde vereinbart, dass die eventuelle Unvollständigkeit oder Lückenhaftigkeit der Vertragsunterlagen keine Mehrkostenansprüche des Auftragnehmers begründe. In einem zum Vertragsinhalt gewordenen Schreiben weist der Auftraggeber zudem darauf hin, dass davon auszugehen sei, dass sämtliche Risiken, auch soweit sie in den Verbindungsunterlagen nicht oder unzutreffend beschrieben sind, vom Auftragnehmer zu tragen sind. Auf dieser Vertragsgrundlage stellte der beauftragte Abbruchunternehmer fest, dass Abbruchmaterial PCB - kontaminiert war und verlangt für dessen Entsorgung eine Zusatzvergütung nach § 2 Nr.5 und 6 VOB/B.

Das Kammergericht Berlin (Az. 21 U5/03 vom 14.02.2006 – nicht rechtskräftig) hat diesen Anspruch jedoch verneint. Zwar sei der öffentliche Auftraggeber nach § 9 Nr. 1 und 2 VOB/A verpflichtet, die Leistung eindeutig zu beschreiben und dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis auf-

zubürden. Wenn es im Vertrag keine (eindeutigen) Regelungen zur Risikotragung gibt, ist diese Auslegung zu Gunsten des Auftragnehmers maßgeblich.

Im konkreten Fall kam das Gericht jedoch zu der Auffassung, dass der Auftraggeber das Risiko bereits unklarer Leistungsbeschreibungen offen gelegt und zu erkennen gegeben hat, dass er dieses Risiko auf den Auftragnehmer übertragen will. Somit kann ein Vertrauen des Auftragnehmers auf ausreichende Risikobeschreibung nicht entstehen. Auch die ATV DIN 18299, wonach Maßnahmen bei Antreffen von Schadstoffen in Bauteilen besondere und damit vergütungspflichtige Leistungen sind, half dem Auftragnehmer hier nicht weiter. Diese Aussage in der VOB Teil C wurde durch die hier getroffenen einzelvertraglichen Vereinbarungen, die eine Risikotragung in vollem Umfang durch den Auftragnehmer vorsah, wirksam verdrängt. Wird eine solche Regelung durch den Auftraggeber aber stets und in allen Fällen



▲ Rechtsanwalt Andreas Pocha.

verwendet, könnte eine solch vorformulierte Vertragsbedingung dann nach dem AGB-Recht aber durchaus unwirksam sein. Generell muss jedes Abbruchunternehmen vor der Übernahme derartiger Risikobedingungen gewarnt werden.

In der nächsten Ausgabe „AbbruchWorld 01. 2008“: Gilt eine einmal vereinbarte Vertragsstrafe bei Terminverschiebungen weiter?

Weitere Informationen:

Rechtsanwalt Andreas Pocha
Geschäftsführer
Deutscher Abbruchverband e.V. (DA)
40210 Düsseldorf · Tel.: (02 11) 35 10 35
www.deutscher-abbruchverband.de



Verlosung

beim Bearbeiten des Abgabepreises für die nächste Submission.

Wer das schicke Gerät (wir liefern es natürlich einsatzfertig mit fünf Batterien), seiner Sammlung einverleiben möchte, sollte folgende Frage richtig beantworten.

Aus dem gleichen Land wie der Uranos-Radlader oder die schönen Bodo-Sany-Geräte kommt der, laut Packung beschriftete „Meisel-Bagger“. Das kleine Wunderwerk hat drahtlose Fernbedienung fährt vor- und rückwärts und kann seinen „Meiselarm“ bewegen. Zwar wird er die Rückbauleistung des typischen ABW-Leser-Maschinenparks nicht wesentlich erhöhen, macht aber auf dem Schreibtisch Spaß – speziell

Das niederländische Unternehmen Rusch baut einen der größten Abbruchbagger, sein Hauptsitz ist in Hoorn, wodurch ist diese Stadt bekannt?

- A: Käsespezialität
- B: Größter holländischer Matjesmarkt oder
- C: Dampfeisenbahn
- D: Europas größte Klappbrücke

Nur eine Zahl stimmt, bitte nennen Sie uns diese. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Antworten, die nach dem 23. Januar 2008 eingehen, werden nicht berücksichtigt. Gewinne werden nicht in bar ausgezahlt. Der Gewinner wird von uns benachrichtigt. Verlagsmitarbeiter und Mitarbeiter des spendenden Unternehmens sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

TechTex-Verlag GmbH & Co. KG

Stichwort:
Verlosung ABW 04-2007
Schäferstraße 2
D-55257 Budenheim
Fax: +49 (0) 61 39-96 04 55
ils@techtex-verlag.com

Der Gewinner der Verlosung aus der ABW 03-2007 ist:

Straßenmeisterei Wasserburg, Herr Lorenz Grasberger, Herderstr. 1, 83512 Wasserburg. Herzlichen Glückwunsch!